



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

**Sitzungstermin:** Montag, 06.12.2021, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,  
04895 Falkenberg

#### Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.
1 Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande	
2 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
3 Einwohnerfragestunde	
4 Aktuelle Stunde	
4.1 Bericht des Landrates	
4.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten	
4.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen	
5 Bericht des Jobcenters Elbe-Elster	
6 Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Elbe-Elster 2019/2020/2021 <i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i>	IV-397/2021
7 Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2020 <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	IV-420/2021
8 Geprüfter Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Rettungsdienst <i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	BV-379/2021
9 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2022 <i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	BV-416/2021
10 Rettungsdienstbereichsplan 2022 <i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	BV-413/2021
11 Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2022 <i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	BV-414/2021
12 Geprüfter Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei <i>BE: Annette Winter, Werkleiterin Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei</i>	BV-404/2021
13 Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei <i>BE: Annette Winter, Werkleiterin Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei</i>	BV-406/2021

14 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Susann Kirst, Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt</i>	BV-399/2021
15 Neufassung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster) <i>BE: Marina Beyer, Amtsleiterin Sozialamt</i> <i>BE: Katrin Porsche, Sachgebietsleiterin Integration und Asylleistungen</i>	BV-412/2021
16 Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i>	BV-367/2021
17 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Bewirtschaftung des Impfzentrums in der Mehrzweckhalle Elsterwerda <i>BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement</i>	BV-419/2021
18 Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen für Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen in Schulen <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-401/2021
19 Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-423/2021
20 Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster <i>BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski</i> <i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i>	BV-391/2021
21 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2022 <i>BE: Thomas Lehmann, Kreistagsvorsitzender</i>	BV-305/2021
<b>B) Nichtöffentlicher Teil</b>	
22 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen	

## Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.11.2021 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. Auftragsvergabe für die Lieferung von  
BV-422/2021 Erdgas für die Jahre 2022 und 2023**

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Versorgung der kreislichen Liegenschaften mit Erdgas für den Zeitraum 01.01.2022 bis 01.01.2024 an die Firma Gasversorgungsbetriebe Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 130, 03046 Cottbus in Höhe von voraussichtlich 811.577,00 € brutto zu vergeben.

## Veröffentlichung der in der Sitzung des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei am 24.11.2021 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. Vorschlag für die Bestellung eines Wirt-  
BV-407/2021 schaftsprüfers für die Jahresabschluss-  
prüfung 2022 der Kreisstraßenmeisterei**

#### Beschluss:

Der Werksausschuss schlägt dem Kommunalen Prüfungsamt des Landes Brandenburg vor, die  
LISKA Treuhand GmbH  
Schlesischer Platz 2  
01097 Dresden  
mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei zu beauftragen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Hier: Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Der Landkreis Elbe-Elster hat als zuständige untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. Ä.) von Denkmalen zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Wurden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden.

Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale zu trifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Sallgast, Fundplatz 4; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit - Siedlung der Bronze- und Eisenzeit; Bodendenkmalnummer 20716

Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 3/1, 3/2, 5/3, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 14/3, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 174/3, 174/4, 277, 375, 389, 391, 392/1, 392/2, 393, 394, 395, 396, 501, 507, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 604, 608, 609, 611, 613, 621, 622, 623, 624, 627, 629, 630 - Flur 3; Flurstück (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 61 - Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 40, 41 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 54, 74/1, 74/7, 174/5, 236, 250, 269, 278, 279, 354, 605, 610 - Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 47, 60 - Flur 4; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 39/1, 52, 133

2. Lebusa, Fundplätze 4 und 8; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit - Turmhügel des deutschen Mittelalters - Schloss der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20396

Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 22, 23, 24, 26, 30/1, 32/3, 34/1, 36, 38, 40/1, 40/2, 41/1, 42, 43, 44, 45, 46/1, 51, 69/2, 76/7, 76/8, 78/1, 78/2, 79/2, 80, 81, 89/6, 89/7, 89/8, 89/9, 90/2, 90/4, 90/5, 90/7, 90/8, 90/9, 90/10, 90/14, 90/15, 357, 359, 360, 371, 372, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 386, 403, 404, 405, 406, 407, 409, 417, 420, 421, 431, 433, 434, 549, 551, 566, 567, 580, 587, 596, 597, 598, 599, 600, 607, 614, 618, 619, 620, 624, 625, 627, 629, 632, 633, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643 - Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 25, 27, 33, 34/2, 37, 47/1, 47/2, 53, 70/2, 70/3, 71/1, 71/2, 73/1, 75/1, 76/5, 358, 396, 402, 487, 489, 556, 571, 613, 626, 630, 631, 634

3. Möllendorf, Fundplatz 15; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20718

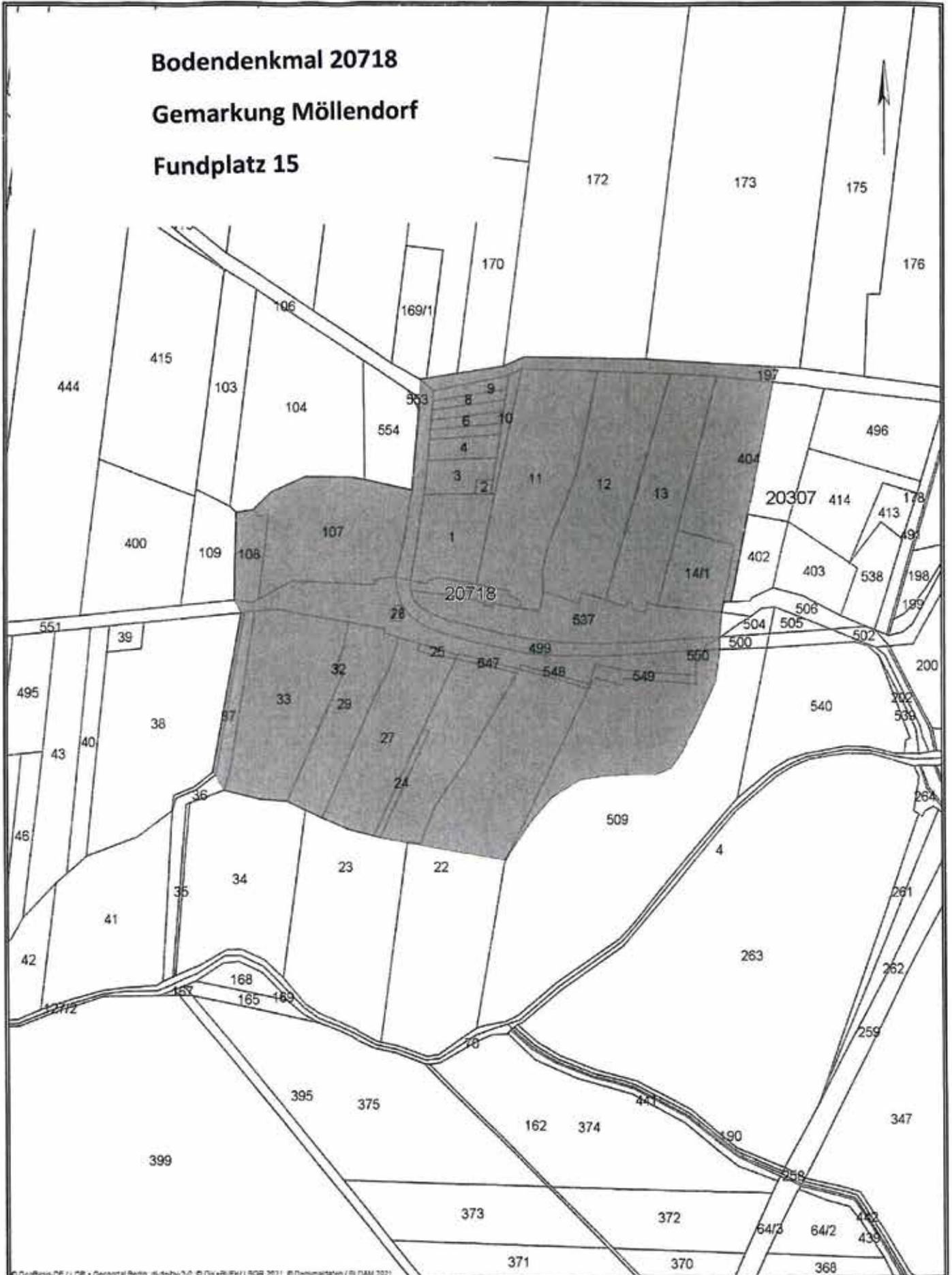
Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 107, 108, 499, 535, 536, 547, 548, 549, 550 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 22, 23, 36, 37, 106, 197, 404, 500, 509, 537, 551

Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw. Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in die Denkmalliste zu nehmen.

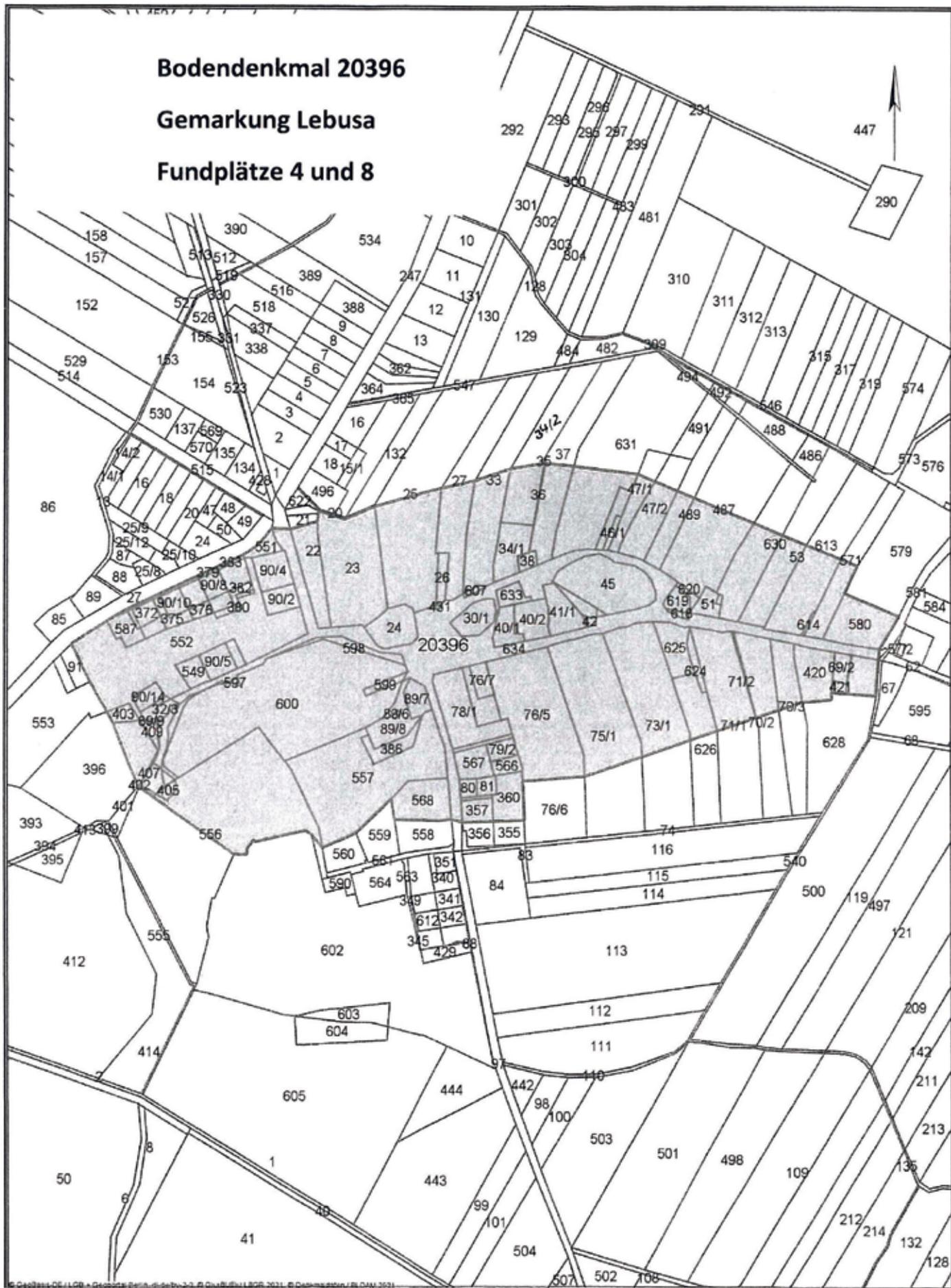
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469101 und 9102).

*Frank George*  
Amtsleiter





„Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg“



„Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg“

**Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 15. Dezember 2021. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 10. Dezember 2021, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

IMPRESSUM

**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- **Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

**Pressestelle:**

Tel.: 03535 46-1243;

Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

- **Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die zentralen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen des Wasserverbandes Lausitz

#### Schmutzwasser-Anschlussbeitragsatzung

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]); der §§ 13, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); der §§ 1, 2, 8, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) ist diese Satzung am 25.11.2021 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden:

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Abschnitt I</b>	
<b>Allgemeines</b>	
§ 1 Allgemeines	3
<b>Abschnitt II</b>	
<b>Schmutzwasser-Anschlussbeitrag</b>	
§ 2 Grundsatz	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4 Beitragsmaßstab	4
§ 5 Beitragssatz	7
§ 6 Beitragspflichtige	7
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	8
§ 8 Vorausleistungen	8
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	8
<b>Abschnitt III</b>	
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 10 Auskunftspflicht	9
§ 11 Anzeigepflicht	9
§ 12 Datenverarbeitung	9
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 14 Härteklausel	10
§ 15 Inkrafttreten	10

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

Der Wasserverband Lausitz (WAL) betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasser-Entsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.

## **Abschnitt II**

### **Schmutzwasser-Anschlussbeitrag**

#### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen (insbesondere Kläranlagen, Kanäle, Pumpstationen, Druckleitungen und Hauptsammler; ausschließlich der Grundstücks-Anschlussleitung) Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der erstmaligen Anschließbarkeit und Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (2) Der Schmutzwasser-Anschlussbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss und umfasst nicht den Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen.
- (3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. im Fall des § 6 (2) dieser Satzung auf dem Erbbaurecht.

#### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage rechtlich und tatsächlich erstmalig leitungsmäßig angeschlossen werden können bzw. erstmalig angeschlossen worden sind,  

s o w e i t

  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasser-Beseitigungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

- (3) Maßgeblich für die Definition des Grundstückes ist der gesetzliche Grundstücksbegriff i. S. des § 8 KAG Bbg.; Grundstück ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftliche Einheit) und selbstständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasser-Beseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

#### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Dem Schmutzwasser-Anschlussbeitrag wird die beitragsfähige Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach § 4 Abs. 3 (Veranlagungsfläche) mit einem Nutzungsfaktor (Faktor) vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |    |   |      |                          |
|----|---|------|--------------------------|
| a) | bei eingeschossiger<br>Bebaubarkeit/Bebauung  | 25 % | (entspricht Faktor 0,25) |
| b) | bei zweigeschossiger<br>Bebaubarkeit/Bebauung | 40 % | (entspricht Faktor 0,40) |
| c) | bei dreigeschossiger<br>Bebaubarkeit/Bebauung | 55 % | (entspricht Faktor 0,55) |
| d) | je weiteres Vollgeschoss jeweils<br>weitere   | 15 % | (entspricht Faktor 0,15) |

Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss. Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan neben der zulässigen Grundfläche nur die Baumasse in Kubikmeter festgesetzt ist, das Ergebnis folgender Berechnung: Baumasse geteilt durch zulässige Grundfläche geteilt durch 3,5, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- g) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn im Fall von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis f) überschritten wird.
- h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Lagerplätze, Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- i) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- j) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- l) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
  - a. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - c. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

- d. bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - e. bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- m) soweit kein Bebauungsplan besteht, bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man Abs. 2 b) entsprechend anwendet.
- n) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
- o) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.
- (3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
  - c) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - d) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
  - e) die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
  - f) die über die sich nach den Buchstaben a) bis e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasser-Beseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- h) Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- i) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasser-Beseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- j) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasser-Beseitigungsanlage unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- k) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.
- l) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Schmutzwasseranschlussbeitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung beträgt beim Erstanschluss bzw. der erstmaligen Anschließbarkeit:

**7,67 Euro/m<sup>2</sup>**

(je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche im Sinne § 4 (1) dieser Satzung)

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.  
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentum beitragspflichtig.

### **§ 7**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Beitragspflicht entsteht nur aufgrund einer rechtswirksamen Anschlussbeitragsatzung.

### **§ 8**

#### **Vorausleistungen, Teilanschlussbeitrag**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der künftigen Beitragsschuld nicht übersteigen.

Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlussbeitrag von 1/3 des Vollanschlussbeitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder dem üblichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen.

Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluss ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

### **§ 9**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Schmutzwasser-Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

### **Abschnitt III**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 10 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

##### **§ 11 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück während des Abgabenerhebungsverfahrens ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

##### **§ 12 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Art und Maß der Bebauung.

##### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder erteilt,
  2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

#### § 14 Härteklausel

- (1) Zur Vermeidung erheblicher Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Beitragspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- (2) Im Einzelfall können Beiträge vollständig oder teilweise auf Antrag gestundet werden. Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasser-Anschlussbeitragsatzung vom 06.12.2007 zum 01.01.2022 außer Kraft.

Senftenberg, den 26. November 2021

  
Dr. Roland Socher  
Verbandsvorsteher

-Siegel-



## Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Sitz in Hauptstr. 5, 04924 Winkel

### I. Beschlüsse

In den Verbandsversammlungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 25.08.2021 und am 25.11.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss 01/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die Auftragsvergabe der Bauleistung „Erneuerung der Trinkwasserleitung in Tröbitz, Schildaer Straße“ an die Firma STRABAG AG NL Senftenberg zu einem Angebotspreis von Brutto 316.953,42 € = Netto 266.347,41 €.

#### Beschluss 02/2021

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2020 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH aus Lutherstadt Wittenberg.

Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 87.345,13 € ist in Höhe von 86.352,89 € mit dem verbleibenden Verlustvortrag zu verrechnen und der Restbetrag von 992,24 € in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 97.284,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Beschluss 03/2021

Die Verbandsversammlung entlastet den ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher Delf Gerlach für das Wirtschaftsjahr 2020.

#### Beschluss 04/2021

Die Verbandsversammlung beschließt den Vorbericht und den Wirtschaftsplan 2022 mit den Anlagen.

#### Beschluss 05/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2021 an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Dr. Dornbach & Partner GmbH aus Lutherstadt Wittenberg.

#### Beschluss 06/2021

Die Verbandsversammlung beauftragt den Vorstand zur Aufnahme von Gesprächen für einen Zusammenschluss mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserverband.

Delf Gerlach

Verbandsvorsteher

### II. Jahresabschluss 2020 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 den folgenden Beschluss Nr. 02/2021 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2020 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2020, erstellt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH aus Lutherstadt Wittenberg. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 87.345,13 € ist in Höhe von 86.352,89 € mit dem verbleibenden Verlustvortrag zu verrechnen und der Restbetrag von 992,24 € in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 97.284,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher wurde mit Beschluss 03/2021 für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2020 in Höhe von 14.070.139,58 € ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2020 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, bis zum 31.01.2022 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach

Verbandsvorsteher

### III. Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 25.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.253.216 EUR
die Aufwendungen	1.378.100 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	-124.884 EUR

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelauffluss aus laufender Geschäftstätigkeit	400.574 EUR
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus Investitionstätigkeit	- 450.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 43.400 EUR

#### 2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

2.3 die Verbandsumlage für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 0 EUR

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück	0,00 EUR
b) Gemeinde Tröbitz	0,00 EUR
c) Stadt Bad Liebenwerda	0,00 EUR

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Winkel, den 26.11.2021

gez. Delf Gerlach

Verbandsvorsteher

Siegel

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach

Verbandsvorsteher